

[LANGER & TIETZ] · KURFÜRSTENDAMM 234 · D-10719 BERLIN

Für das Land Berlin,
vertreten durch Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Salzburger Straße 21-25

10825 Berlin

2. TÄTIGKEITSBERICHT DES VERTRAUENSANWALTES FÜR DIE BERLINER VERWALTUNG

BERICHTSZEITRAUM 01.02.2018 BIS 31.07.2018

Rechtsanwalt Fabian Tietz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum.....	4
Statistik der bisherigen Tätigkeit.....	13
Termine.....	14
Fazit und Ausblick	15

Vorwort

Seit dem 01.08.2017 bin ich der Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung. Entsprechend meiner vertraglichen Verpflichtung gemäß Vertrag über die Tätigkeit als Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung mit dem Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Anti-Diskriminierung dokumentiere ich meine Tätigkeit im Berichtszeitraum 01.02.2018 bis 31.07.2018 wie folgt.

Die Wiedergabe der von den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (in der Folge zur Vereinfachung: Hinweisgeber) angezeigten Sachverhalte erfolgt anonymisiert. Soweit von Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung die Rede ist, ist hiermit ein Fehlverhalten mit korruptionsrechtlichem Einschlag („zulasten insbesondere der finanziellen Belange des Landes Berlin“) gemeint. Denn lediglich für ein derartiges Fehlverhalten ist die Zuständigkeit des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung eröffnet.

Überblick über die eingegangenen Hinweise im Berichtszeitraum

Eingangsdatum	Angezeigter Sachverhalt	Entfaltete Tätigkeit des Vertrauensanwaltes	Aktueller Bearbeitungsstand
11.01.2018	<p>Unter dem 11.01.2018 fand ein persönliches Gespräch mit einem Hinweisgeber statt. Der Hinweisgeber hatte per Email vom 05.01.2018 mitgeteilt, dass ein Fall von „Interessenkollision, Betrug und Drohung“ vorliege.</p>	<p>Im Gespräch stellte sich heraus, dass der Hinweisgeber mit der Rechnungslegung seines Rechtsanwaltes unzufrieden war und eine unrechtmäßige Abrechnung vermutete. Ich habe dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Der Hinweisgeber wurde darauf verwiesen, dass privatrechtliche Ansprüche über einen eigenen Rechtsanwalt geltend zu machen sind.</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>
02.02.2018	<p>Mit E-Mails vom 02.02.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Der Hinweisgeber äußerte einen Verdacht auf Diskriminierung bei einer Stellenvergabe innerhalb der Verwaltung. Der Hinweisgeber bat um Anonymität.</p>	<p>Am 21.02.2018 kam es zu einem Telefonat mit dem Hinweisgeber in dessen Rahmen ich mitteilte, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.</p>	<p>Da der Hinweisgeber auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtete, erfolgte keine weitere Korrespondenz. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>

05.02.2018	Mit E-Mail vom 05.02.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf die Annahme eines Geschenkes durch die Fachbereichsleitung. Der Hinweisgeber bat um Anonymität.	Am 21.02.2018 fand ein Gespräch mit dem Hinweisgeber statt. Der Hinweisgeber überreichte seinen Verdacht stützende Unterlagen, wonach ein von ihm angenommenes Geschenk eines Bürgers an die Leitungsebene weitergegeben worden ist. Der weitere Verbleib des Geschenkes ist unklar, sodass meinerseits der Anfangsverdacht bejaht wurde, dass das Präsent seitens der Leitungsebene für eigene Zwecke verwandt worden ist. Unter dem 24.02.2018 habe ich daher den Hinweis gegenüber der Zentralstelle für Korruptionsbekämpfung bei der Generalstaatsanwaltschaft weitergeleitet und die anonymisierten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Durch Schreiben vom 14.03.2018 teilte die Staatsanwaltschaft Berlin mit, dass sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe. Nach Meldung dieser Tatsache an den Hinweisgeber teilte dieser mit, dass er nunmehr als Zeuge zur Verfügung stehe und auf Anonymität verzichten werde. Unter dem 09.05.2018 habe ich den Hinweisgeber der Staatsanwaltschaft Berlin namhaft gemacht. Der Hinweisgeber machte eine Aussage gegenüber der Poli-	Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin wird geführt.
-------------------	---	---	--

		zei.	
13.02.2018	Per Brief ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf eine aus Sicht des Hinweisgebers unrechtmäßige Nachlasspflegschaft durch einen beauftragten Rechtsanwalt.	Durch Schreiben vom 13.03.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche d.h. erbrechtliche Ansprüche gegen den namentlich benannten Nachlasspfleger über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
15.02.2018	Telefonisch meldete sich ein Hinweisgeber, der auf eine aus seiner Sicht rechtswidrige Praxis bei Beiträgen des Sonderfahrdienstes hinwies und mögliche Schadenersatzansprüche durchsetzen wollte.	Ich habe den Hinweisgeber im Telefonat darauf hingewiesen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht gegeben ist. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige Schadenersatzansprüche über einen eigenen Rechtsanwalt geltend zu machen. Der Hinweisgeber verzichtete auf eine schriftliche Stellungnahme.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

18.02.2018	Mit E-Mail vom 08.02.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf einen aus Sicht des Hinweisgebers verwirklichten Verstoß gegen das Datenschutzrecht einer Beschäftigten einer Berliner Verwaltungseinheit. Der Hinweisgeber hatte über diesen möglichen Verstoß bereits den Bezirksstadtrat informiert, hierauf jedoch keine Antwort erhalten.	Durch Schreiben vom 01.03.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche d.h. datenschutzrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
28.02.2018	Mit E-Mail vom 28.02.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf eine aus Sicht des Hinweisgebers unrechtmäßige Anpassung der Arbeitsgrundlage für Lebensmittelkontrolleure im Land Berlin.	Durch Schreiben vom 29.03.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige dienstrechtliche Fragen über den Dienstweg und/oder einen eigenen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
07.03.2018	Unter dem 07.03.2018 fand eine persönliche Unterredung mit einem Hinweisgeber statt, welcher zuvor per Email einen Termin vereinbart hatte. Angezeigter Sachverhalt betraf eine nicht in Berlin ansässige Kapitalgesellschaft, welche zusammen mit einem nicht in Berlin ansässigen städtischen Energieversorger aus seiner Sicht unbillige Geschäftsmodelle zulasten von Verbrauchern an den Tag	Im Gespräch habe ich darauf hingewiesen, dass ein Bezug zu Berlin nicht ersichtlich ist, sodass eine Zuständigkeit des Berliner Vertrauensanwaltes nicht gegeben ist.	Der Hinweisgeber wollte prüfen und mitteilen, ob sich die von ihm angezeigte Geschäftspraxis auch auf Berlin beziehe. Eine weitere Rückmeldung seinerseits erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

legen würde.

17.03.2018	Mit E-Mail vom 17.03.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf aus Sicht des Hinweisgebers unrechtmäßige Praktiken im Bereich des Bauwesens sowie von Hausverwaltungen.	Ich habe den Hinweisgeber telefonisch kontaktiert. Im Laufe des Gespräches wies ich darauf hin, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht nachzuweisen ist, sofern er nicht weitere Informationen beibringen kann. Zudem habe ich auf meine fehlende Zuständigkeit in Bezug auf private Hausverwaltungen hingewiesen.	Die Bearbeitung des Hinweisgebers wird als abgeschlossen betrachtet. Nach Anforderung weiterer Informationen per Email teilte der Hinweisgeber mit, dass sich für ihn weiterer Kontakt mit dem Vertrauensanwalt erübrige.
27.03.2018	Mit E-Mail vom 27.03.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf einen aus Sicht des Hinweisgebers Behandlungsfehler mit tödlichem Ausgang, mit welchem eine Staatsanwaltschaft außerhalb Berlins befasst war. Das Ermittlungsverfahren war eingestellt worden, selbst eine Beschwerde vor einem OLG außerhalb Berlins war nicht erfolgreich, weshalb der Hinweisgeber die Angelegenheit vom Vertrauensanwalt als „unabhängige Stelle“ prüfen lassen wollte.	Durch Schreiben vom 09.08.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Insbesondere wurde auf die fehlende Zuständigkeit mangels örtlicher Zuständigkeit hingewiesen. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige Ansprüche anwaltlich prüfen zu lassen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

27.03.2018	Mit E-Mail vom 27.03.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf verschiedene baurechtliche Fragen in Bezug auf die Genehmigung von lärmintensiven Betrieben in seiner unmittelbaren Nachbarschaft. Weiterhin schilderte er einen Sachverhalt, in welchem er genötigt worden sei, eine Anzeige wegen Ruhestörung zurückzunehmen und vermutete, dass seine Kontaktdaten seitens der Polizei an den Ruhestörer weitergegeben worden seien.	Durch Schreiben vom 09.05.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen. In Bezug auf eine mögliche Nötigungshandlung wurde der Hinweisgeber auf die Möglichkeit einer Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft hingewiesen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
27.03.2018	Mit E-Mail vom 27.03.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf aus Sicht des Hinweisgebers unrechtmäßige Einstellung von Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin, wodurch dem Land Berlin Steuermehreinnahmen in Millionenhöhe entgehen würden.	Durch Schreiben vom 09.05.2018 habe ich den Hinweisgeber um ein persönliches Telefonat gebeten, um weitere Informationen zu erhalten. Hieraufhin erfolgte keine weitere Rückmeldung.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweisgebers wird als abgeschlossen betrachtet, sofern nicht weitere Informationen innerhalb des nächsten Berichtszeitraumes eingehen. Nach jetzigem Stand ist davon auszugehen, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt nicht gegeben ist.
04.04.2018	Mit E-Mail vom 04.04.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf eine aus Sicht des Hinweisgebers korrupte Zusammenarbeit zwischen einem Verwaltungsträger und einer	Am 11.05.2018 kam es zu einem Telefonat mit dem Hinweisgeber. Der Hinweisgeber wies darauf hin, dass aus seiner Sicht im Rahmen eines Umgangsrechtsstreites mit dem Jugendamt eine Praxis an	Dem Hinweisgeber wurde das Schreiben vom 13.07.2018 aufgrund einer Nachfrage per Email erläutert. Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises

	<p>privaten Organisation.</p>	<p>den Tag gelegt worden sei, die den Anfangsverdacht der Korruption begründe. Zudem fühle er sich durch die Äußerungen der befassten Personen zu Unrecht schlecht dargestellt. Der Hinweisgeber übersandte in der Folgezeit zahlreiche Unterlagen mit der Bitte um Prüfung. Durch Schreiben vom 13.07.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen. Dem Hinweisgeber wurde soweit sein Hinweis allgemeine Strafdelikte betraf, empfohlen, diese gegenüber Polizei und/oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen.</p>	<p>ist abgeschlossen.</p>
<p>24.04.2018</p>	<p>Mit E-Mail vom 24.04.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf eine aus Sicht des Hinweisgebers rechtswidrige Auftragsvergabe von Bauprojekten im Sportbereich. Der Hinweisgeber wies darauf hin, dass er keine Kenntnis von Verstrickungen der Berliner Verwaltung habe, diese jedoch vermute.</p>	<p>Ich habe den Hinweisgeber telefonisch kontaktiert und angefragt, ob er Beweise und/oder Anhaltspunkte für korruptive Sachverhalte habe, anderenfalls sei ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht gegeben. Der Hinweisgeber verneinte dies und verzich-</p>	<p>Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.</p>

tete auf eine schriftliche Stellungnahme.			
02.05.2018	Mit E-Telefax ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf vornehmlich zivilrechtliche Fragen sowie ein mögliches Verschulden eines vormals beauftragten Rechtsanwaltes.	Durch Schreiben vom 07.05.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen. Es stellte sich sodann heraus, dass der Hinweisgeber eher eine anwaltliche Vertretung im Rahmen eines Zivilverfahrens wünschte. Das diesbezügliche Mandat habe ich mit Hinweis auf einen möglichen Interessenskonflikt wegen Vorbefassung als Vertrauensanwalt abgelehnt.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
28.05.2018	Mit E-Mail vom 28.05.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf einen aus Sicht des Hinweisgebers gegebenen Betrug zulasten der Bundesregierung in Bezug auf einen privatrechtlichen Verein, der Entschädigungszahlungen erhalten haben soll.	Durch Schreiben vom 13.07.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige strafrechtliche Vergehen bei der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft anzu-	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

zeigen.			
04.06.2018	Mit E-Mail vom 04.06.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf eine aus Sicht des Hinweisgebers unrechtmäßige Passvergabe in Verbindung mit der Botschaft eines Drittlandes.	Durch Schreiben vom 01.03.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige privatrechtliche Ansprüche über einen Rechtsanwalt geltend zu machen.	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.
04.06.2018	Per E-Mail ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf eine aus Sicht des Hinweisgebers unmittelbar bevorstehende und unberechtigte Stellenvergabe im Bereich der Justizverwaltung. Der Hinweisgeber bat um Vertraulichkeit.	Nach telefonischer Besprechung mit dem Hinweisgeber teilte ich diesem schriftlich unter dem 12.06.2018 mit, dass Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt zu verneinen sei. Unter Umständen käme allenfalls ein Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung in Betracht. Zur Prüfung dieses Umstandes forderte ich weitere Unterlagen an.	Telefonisch teilte der Hinweisgeber mit, dass es aufgrund einer schriftlichen Eingabe wohl nicht zur Stellenvergabe gekommen sei. Aus diesem Grund habe sich der Hinweis zunächst erledigt. Wir vereinbarten, dass sich der Hinweisgeber erneut melden werde, wenn es zu einem erneuten Versuch der geplanten Stellenvergabe kommen würde.
29.06.2018	Mit E-Mail vom 29.05.2018 ging ein Hinweis bei mir als Vertrauensanwalt ein. Angezeigter Sachverhalt betraf eine aus Sicht des Hinweisgebers unrechtmäßige Einstellung eines Strafverfahrens durch eine nicht in Berlin an-	Durch Schreiben vom 31.07.2018 habe ich dem Hinweisgeber mitgeteilt, dass ein Anfangsverdacht für ein Korruptionsdelikt bzw. Fehlverhalten von Beschäftigten der Berliner Verwaltung nicht vorliegt. Dem	Eine weitere Korrespondenz erfolgte nicht. Die Bearbeitung des Hinweises ist abgeschlossen.

sässige Staatsanwaltschaft sowie der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, die nicht gewillt sei, ein Strafverfahren gegen die entscheidende Staatsanwaltschaft einzuleiten.	Hinweisgeber wurde zudem empfohlen, etwaige strafrechtliche Vergehen bei Polizei und/oder Staatsanwaltschaft anzuzeigen.
--	--

Statistik der bisherigen Tätigkeit

Berichtszeitraum	Eingegangene Hinweise (in Klammern: Hinweise aus der Verwaltung)	Davon weitergeleitet an die Staatsanwaltschaft (mögliche Korruption)	Davon weitergeleitet an die jeweilige Verwal- tungseinheit (mögliches Verwaltungsfehlverhalten)
01.08.2017 bis 31.01.2018	17 (1)	2	1
01.02.2018 bis 31.07.2018	19 (4)	1	0
Insgesamt	36 (5)	3	1

Termine

Neben der Bearbeitung der oben dargestellten Hinweise nahm der Unterzeichnende folgende Termine wahr:

Am 16.03.2018 stellte der Unterzeichnende seinen ersten Tätigkeitsbericht gemeinsam mit dem Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung, Herrn Dr. Dirk Behrend sowie dem Leitenden Oberstaatsanwalt Dr. Rüdiger Reiff der Zentralstelle Korruptionsbekämpfung gegenüber den Berliner Medien vor. Am 06.03., 08.05. und 03.07.2018 fanden Besprechungen unter dem Arbeitstitel „Jour Fixe“ mit Herrn Dr. Reiff sowie Frau Staatsanwältin Höfele der Abteilung III der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung statt.

Am 14.02.2018 hat der Unterzeichnende seine Tätigkeit vor Beschäftigten des Bezirksamtes Mitte im Rathaus Mitte vorgestellt.

Am 16.04.2018 hat der Unterzeichnende seine Tätigkeit im Rahmen der so genannten „Montagsrunde“ vor Beschäftigten der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vorgestellt.

Am 17.04.2018 hat der Unterzeichnende seine Tätigkeit vor Beschäftigten des Bezirksamtes Treptow-Köpenick im Rathaus Köpenick vorgestellt.

Am 03.05.2018 hat der Unterzeichnende seine Tätigkeit im Rahmen einer Klausurtagung im Hotel Flora in Fredersdorf-Vogelsdorf gegenüber Beschäftigten des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf vorgestellt.

Am 13.05.2018 hat der Unterzeichnende seine Tätigkeit im Rahmen eines Hintergrundgespräches gegenüber einer Delegation aus der Ukraine in der Europäische Akademie Berlin in der Bismarckallee vorgestellt.

Am 23.05.2018 hat der Unterzeichnende seine Tätigkeit im Rahmen einer Gesprächsrunde der Compliance-Beauftragten der Berliner Landesgesellschaften in der Steinbeis-Hochschule vorgestellt. An der Gesprächsrunde war auch Herr Dr. Reiff beteiligt.

Am 24.05.2018 hat der Unterzeichnende seine Tätigkeit vor Beschäftigten der Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin im Roten Rathaus vorgestellt.

Am 11.07.2018 hat der Unterzeichnende seine Tätigkeit vor Beschäftigten der Senatsverwaltung für Finanzen im Dienstgebäude Klosterstraße 59 vorgestellt.

Fazit und Ausblick

Das Interesse an der Institution des Vertrauensanwaltes für die Berliner Verwaltung ist weiter angestiegen. Das zeigt bereits der Umstand, dass die Anzahl der Hinweise sich konstant hält.

Zukünftig soll mithilfe eines Flyers versucht werden, die Tätigkeit des Vertrauensanwaltes für die Beschäftigten der Berliner Verwaltung weiter bekanntzumachen. Hierzu haben bereits zahlreiche Referate und Vorstellungen in den Verwaltungseinheiten beigetragen. Folgerichtig sind auch künftig zahlreiche Gespräche und Vorstellungen innerhalb der Berliner Verwaltung und den Bezirksämtern des Landes Berlin geplant.

Nur durch eine weitere Steigerung des Bekanntheitsgrades der Institution Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung ist gewährleistet, dass mehr Hinweise aus der Berliner Verwaltung abgegeben werden. Gegenüber dem ersten Berichtszeitraum ist ein (erfreulicher) Trend dahingehend festzustellen, dass mehr verwaltungsinterne Hinweise eingegangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Tietz, Rechtsanwalt
Vertrauensanwalt für die Berliner Verwaltung